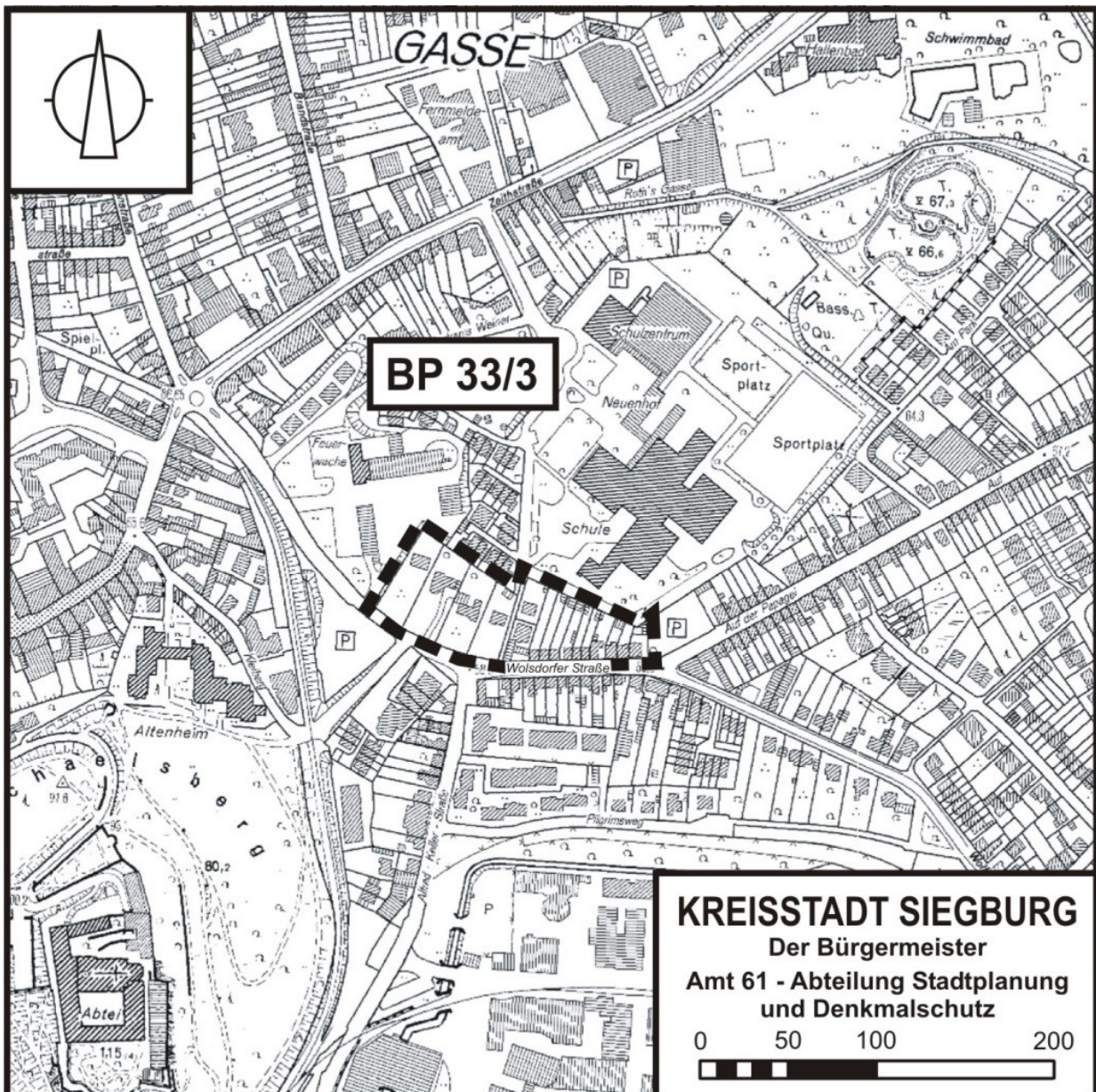


**Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Planungsausschusses am 19.11.2018;
1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 33/3 im Siegburger Zentrum
Satzungsbeschluss**



Sachverhalt:

Der Rat der Stadt hat am 30.3.2017 für die im Übersichtsplan mit einer schwarzen Strichlinie eingefassten Fläche eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB als Satzung beschlossen, um eine unerwünschte städtebauliche Entwicklung bis zum Inkrafttreten des an dieser Stelle in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 33/3 verhindern zu können.

Die Veränderungssperre trat am 5.4.2017 durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft und tritt außer Kraft, sobald das Bebauungsplanverfahren rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren.

Die Entscheidung über den Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern, der Anlass für die Einleitung des v.g. Bebauungsplanverfahrens gewesen ist, wurde seitens der städtischen Bauaufsicht bis zum 4.2.2019 ausgesetzt.

Da das v.g. Bebauungsplanverfahren bis zum Ablauf der v.g. Frist voraussichtlich nicht abgeschlossen sein wird und eine unerwünschte städtebauliche Entwicklung weiterhin verhindert werden soll, muss die Veränderungssperre um ein Jahr verlängert werden.

Weitere Einzelheiten sind dem angefügten Satzungsentwurf zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Kosten der amtlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses stehen Haushaltsmittel zur Verfügung. Weitere Kosten entstehen nicht.

Leit- und strategische Ziele:

Betroffene Leitziele:

Leitziel A – Die nachhaltige und umweltschützende Stadtentwicklung

Betroffene strategische Ziele

Nr. 3 und 4 – Siegburg optimiert die Wohnqualität, schützt die Umwelt und erhält die Landschaft

Zielauswirkungen:

Gewährleistung einer umweltverträglichen, städtebaulichen Entwicklung.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 33/3 im Siegburger Stadtzentrum, der westlich durch das Gelände der Siegburger Feuerwehr, nördlich durch die Wohnbebauung entlang der „Anna-Reuter-Straße“ und dem Gelände des Schulzentrums Neuenhof, östlich durch eine Parkplatzfläche und südlich durch Teilabschnitte der Straßen „Neuenhof“ und „Kleiberg“ sowie der „Wolsdorfer Straße“ eingefasst wird, die 1. Verlängerung der Veränderungssperre nach § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 16 und 17 BauGB und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung.

Der angefügte Satzungsentwurf (Anlage 1) ist Bestandteil des Beschlusses.“

Siegburg, 20.11.2018

Anlage